

Sitzungsvorlage Nr. 59/2019

Aktenzeichen: 700.11 / 815.31

Sachbearbeiter: Hinger, Isabell



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
10.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	21.10.2019	1

Betreff:

Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr und der gesplitteten Abwassergebühr für den Zeitraum von 2020 bis 2022

Beschlussvorschlag:

Siehe Anlage!

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:		21.10.2019		TOP:		1 ö
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

X	Ja		Nein
---	----	--	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt			Haushaltsstelle
	20		20		Nein	1.7010.1100
					Ja, mit EUR	1.8150.1100

Problembeschreibung / Begründung:

Die Firma Schmidt + Häuser aus Nordheim hat im Auftrag der Gemeinde Weißbach eine Nachkalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2017 und 2018 erstellt sowie die gesplittete Abwassergebühr und die Wasserversorgungsgebühr für die Jahre 2020 bis 2022 neu kalkuliert.

Die Nachkalkulation ist dieser Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme für den Gemeinderat beigelegt, ebenso auch die neuen Gebührekalkulationen.

Sowohl die Neukalkulation der gesplitteten Abwassergebühr, als auch die Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr ergibt die Notwendigkeit einer deutlichen Gebührenerhöhung. Für die höhere Wasserverbrauchsgebühr werden die Anschlussnehmer vorliegend freilich auch einen echten Mehrwert erhalten.

Ein wesentlicher Grund für die höhere Gebühr ist nämlich, dass die Gemeinde von ihrer bisherigen Praxis abweichen möchte, Reparaturen und Erneuerungen von Hausanschlussleitungen vollumfänglich dem jeweiligen Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen. Künftig sollen die Anschlussnehmer nur noch für den Teil der Hausanschlussleitungen kostentragungspflichtig sein, der sich außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche befindet. Gerade die Leitungen im öffentlichen Straßenraum sind wegen der Verkehrsbelastung nämlich besonders schadensanfällig und stellen für die Anschlussnehmer deshalb bislang ein permanentes Kostenrisiko dar. Für eine Leitungsreparatur im Straßenbereich können leicht Kosten in Höhe von mehreren Tausend Euro anfallen.

Nun aber zu den einzelnen Kalkulationen:

Die Kalkulation der **Abwassergebühr** hat ergeben, dass im Bemessungszeitraum 2015 bis 2017 bei der Schmutzwassergebühr eine Kostenüberdeckung in Höhe von 156.615 EUR und bei der Niederschlagswassergebühr eine Kostenüberdeckung in Höhe von 26.628 EUR erzielt wurde.

Da für die Abwassergebühren das Kostendeckungsprinzip gilt, *müssen* Überdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraums ergeben, binnen der folgenden fünf Jahre

kalkulatorisch ausgeglichen werden. Etwaige Kostenunterdeckungen *können* innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Für das auf den Gemeindestraßen anfallende Niederschlagswasser wird, wie schon bisher, ein Teil der Abwasserkosten heraus gerechnet und zum Einzelplan Straßen umgebucht. Trotz den Kostenüberdeckungen aus dem letzten Bemessungszeitraum muss sowohl die Schmutzwassergebühr als auch die Niederschlagswassergebühr erhöht werden. Dies ist überwiegend der Tatsache geschuldet, dass die ausgleichspflichtigen Kosten der Abwasserbeseitigung im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen sind.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte ergibt die Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 2020 bis 2022 folgende neuen Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr: 2,51 EUR / m³ Frischwasser (bisher 2,10 EUR/m³);
Niederschlagswassergebühr: 0,46 EUR / m² überbaute oder befestigte Fläche (bisher 0,42 EUR/m²).

Die Kalkulation der **Wasserversorgungsgebühr** hat eine Kostenunterdeckung in Höhe von 113.460 EUR aus den Jahren 2015 bis 2017 ergeben. Dieser hohe Verlust rührt vor allem von einem Anstieg der ausgleichspflichtigen Kosten aus den Vorjahren her.

Wie vorstehend bereits bei der Abwassergebühr erwähnt, *müssen* Kostenüberdeckungen binnen fünf Jahren ausgeglichen werden, während Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden *können*.

Die Entscheidung darüber, ob eine Kostenunterdeckung ausgeglichen werden soll, hat der Gemeinderat im Rahmen einer Ermessensausübung zu treffen.

In Anbetracht der sehr düsteren Haushaltsprognosen rät die Gemeindeverwaltung vorliegend dringend dazu, die entstandene Kostenunterdeckung auszugleichen. Laut der Kalkulation würde die Wasserversorgungsgebühr dann künftig bei 3,58 EUR/m³ liegen (bisher: 3,31 EUR/m³).

Ohne Ausgleich würde die Gebühr hingegen 3,17 EUR/m³ betragen. Allerdings würde dies de facto bedeuten, dass die Gemeinde auf ihr zustehende Einnahmen verzichtet und die Wasserversorgung stattdessen aus allgemeinen Haushaltsmitteln subventioniert. Dadurch würde der ohnehin schon sehr eingeschränkte finanzieller Handlungsspielraum der Gemeinde noch weiter reduziert werden.

Zu erwähnen ist noch, dass die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fremdkapitalverzinsung errechnet wurden, und nicht unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung. Auf dieser Grundlage waren auch schon die bisherigen Gebühren festgesetzt worden.

Im übrigen werden der Gemeinde durch die beabsichtigte Änderung bei der Kostenerstattungspflicht für Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an Hausanschlüssen nicht nur zusätzliche Kosten entstehen, sondern auch jährliche Einnahmen in Höhe von circa 14.000 EUR wegfallen.